

Sachbearbeiterin:  
Elisabeth PAWLISTIK  
Tel.: 53120-2362

Zl. 24.161/18-III/4/92

Ermächtigung der Pädagogischen Akademie  
und Religionspädagogischen Akademien zu  
Bestimmung der Besuchsschulen und  
Besuchsschullehrer/lehrerinnen als Maßnahme  
der Autonomie ab dem Schuljahr 1993/94

RUNDSCHREIBEN Nr. 73/1993

An alle  
Pädagogischen Akademien

An alle  
katholischen Religionspädagogischen Akademien

An die  
Evangelische Religionspädagogische Akademie der Evangelischen  
Kirche A. und H.B. in Österreich  
Severin Schreiber-Gasse 1  
1180 WIEN

Gemäß § 119 Abs.4 Schulorganisationsgesetz erfolgt die  
Bestimmung der Besuchsschulen für die Pädagogischen Akademien  
und die Religionspädagogischen Akademien durch Erlaß des  
Bundesministeriums für Unterricht und Kunst. Im Rahmen dieses  
Erlasses wurden aufgrund der im Einvernehmen mit der  
Dienstbehörde erfolgten Meldungen der Akademien auch die  
Lehrer/Lehrerinnen bestimmt, die mit der Erteilung  
übungsschulmäßigen Unterrichts betraut werden sollen  
(Besuchsschullehrer/Besuchsschullehrerinnen im Sinne des § 59a  
Abs. 4 Gehaltsgesetz). Die rechtzeitige Bestimmung der  
Besuchsschullehrer/Besuchsschullehrerinnen (insbesondere bei  
den Blockpraktika) war oftmals mit terminlichen  
Schwierigkeiten verbunden, da dieses Verfahren stets mit einem

äußerst umfangreichen Verwaltungsaufwand verbunden war (Meldungsdauer, Postwege).

Aufgrund der Bestrebungen des ho. Ressorts, den Schulen ein höheres Maß an eigenverantwortlicher Verwaltungsführung zu übertragen, werden die Pädagogischen Akademien und die Religionspädagogischen Akademien ab dem Schuljahr 1993/94 ermächtigt, die Bestimmung der Besuchsschulen und Besuchsschullehrer/Besuchsschullehrerinnen im Einvernehmen mit dem Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) bzw. Amt der zuständigen Landesregierung autonom im eigenen Wirkungsbereich vorzunehmen. Mit dem betreffenden Abteilungsvorstand der Übungsschule ist jedenfalls das Einvernehmen zu pflegen.

Für die Erledigungen an den Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) bzw. das Amt der Landesregierung, an jeden einzelnen Lehrer/jede einzelne Lehrerin und an jede einzelne Schule sind die beiliegenden Formulare PA 1, PA 2 und PA 3 zu verwenden.

#### Beilagen

Wien, 7. Juni 1993  
Für den Bundesminister:  
Dr. OBERLEITNER

F.d.R.d.A.